

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises

Der Kreistag des Landkreises Göttingen hat in seinen Sitzungen am 17.11.2021 und am 15.11.2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **I. Abschnitt Kreistag**

#### **§ 1 Fraktionen und Gruppen (§ 57 NKomVG)**

(1) Jede Fraktion hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende und eine/einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Bildung einer Fraktion ist der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages von der/dem/den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion, der Stellvertreterin/nen / der/des Stellvertreter/s und aller der Fraktion angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(1a) Jede Gruppe hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden oder mehrere Vorsitzende sowie eine/einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Bildung einer Gruppe ist der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages von der/dem/den Vorsitzenden der Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Gruppe, die Namen der/des Vorsitzenden der Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreterin/nen/ des/der Stellvertreter und aller der Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der Mitteilung an die Landrätin/den Landrat wirksam.

(3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin/dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen schriftlich mitzuteilen.

(4) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin/dem Landrat zuzuleiten ist.

## § 2

### Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist (§ 59 Abs. 1 NKomVG)

(1) Die Landrätin/der Landrat lädt die Mitglieder des Kreistages schriftlich durch elektronisches Dokument, in Ausnahmefällen schriftlich in Papierform, unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und E-Mail-Adresse umgehend der Landrätin/dem Landrat *schriftlich in Papierform oder durch elektronisches Dokument* mitzuteilen. Ferner sind die Kreistagsabgeordneten dafür verantwortlich, dass ihr elektronisches Postfach einen ausreichend großen Speicher aufweist, regelmäßig kontrolliert wird und den technischen Regeln für das Medium „E-Mail“ entspricht, durch deren Einhaltung sicherzustellen ist, dass es funktioniert.

(2) Der Einladung durch elektronisches Dokument ist der Hinweis auf das Kreistagsinformationssystem im Internetportal des Landkreises beizufügen. Dort sind die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten einsehbar. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis in elektronischer Form. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.

Die Einladungen und die damit übersandten Unterlagen werden – soweit sie zum öffentlichen Teil der Sitzung gehören – u. a. über das Internet den Bürgerinnen und Bürgern bekannt gegeben.

(3) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In dringlichen Fällen kann diese Frist auf 3 Tage abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen 9 Tage, in Eilfällen 5 Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt worden sind.

## § 3

### Öffentlichkeit (§ 64 NKomVG)

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich öffentlich. An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreterinnen/-vertreter sind besondere Sitze zuzuweisen. Für die Bekanntmachungen gelten die Regelungen in der Hauptsatzung. Für die Zuhörerinnen und Zuhörer stehen die Sitzungsunterlagen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zur Einsichtnahme bereit.

(2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(3) Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Über den Antrag auf Ausschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

#### § 4

#### Sitzungsleitung (§§ 61 und 63 NKomVG)

(1) Die/der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus. Sie/er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.

(2) Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

#### § 5

#### Sitzungsverlauf

(1) Regelmäßiger Sitzungsverlauf:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Tagesordnung
- d) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung
- e) Berichte der Landrätin/des Landrates, insbesondere über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses, ggf. Aussprache
- f) Beratung und Beschlussfassung über haushaltsrelevante Beratungsgegenständen, dazu jeweils Bericht über Vorschläge der Ausschüsse des Kreistages
- g) Beratung und Beschlussfassung über die übrigen in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über Vorschläge der Ausschüsse des Kreistages
- h) Beratung und Beschlussfassung über die nach § 6 gestellten Anträge (Sachanträge/ Erstanträge) in der Reihenfolge ihres Eingangs
- i) Resolutionen in der Reihenfolge ihres Eingangs, dazu jeweils Bericht über Vorschläge der Ausschüsse des Kreistages
- j) Anfragen der Kreistagsmitglieder (§ 17 der Geschäftsordnung) und Anregungen
- k) Einwohnerfragestunde
- k) Schließung des öffentlichen Teils
- l) Schließung der Sitzung

(2) Wird die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung um Dringlichkeitsanträge (§7) erweitert, werden diese nach ihrer thematischen Zugehörigkeit in die Tagesordnung eingeordnet.

(3) Ein nicht öffentlicher Teil findet nur statt, wenn zum Ladungszeitpunkt entsprechende Beratungsgegenstände vorliegen oder dringliche Anträge oder Beratungsgegenstände zu Beginn der Sitzung einen nicht öffentlichen Teil erforderlich machen. § 3 Abs. 3 (Öffentlichkeit) bleibt unberührt.

## **§ 6 Sachanträge (§ 56 NKomVG)**

(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind *schriftlich in Papierform oder durch elektronisches Dokument* an die Landrätin/den Landrat zu richten. Sie können nur auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung gesetzt werden, wenn sie mindestens 13 Tage vor der Sitzung eingereicht sind.

(2) Sachanträge, die direkt dem Kreistag zugeleitet worden sind (Erstanträge), werden vom Antragsteller kurz begründet; eine weitere Aussprache findet nicht statt. Der Kreistag entscheidet darüber, welchem Ausschuss der Antrag zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 85 Abs. 1 und 76 Abs. 1 NKomVG.

(3) Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, insbesondere Änderungsanträge, bis zur Abstimmung *schriftlich in Papierform* vorgelegt werden.

(4) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

## **§ 7 Dringlichkeitsanträge**

(1) In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Kreistages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder ergänzt werden. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.

(2) Diese Anträge sind schriftlich zu stellen. Sie sind der/dem Vorsitzenden vor der Feststellung der Tagesordnung vorzulegen.

(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss zu unterbrechen.

## **§ 8 Änderungsanträge**

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

## **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf

- a) Schluss der Debatte und Schließen der Redeliste; diese Anträge können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben
- b) Vertagung
- c) Übergang zur Tagesordnung
- d) Verweisung an einen Ausschuss
- e) Unterbrechung der Sitzung
- f) Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit
- g) Verlängerung der Redezeit
- h) Zulassung mehrmaligen Sprechens
- i) Nichtbefassung

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin/ dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einer/einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen sowie der Landrätin/dem Landrat die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die/Der Vorsitzende lässt darauf über den Antrag abstimmen.

## **§ 10** **Zurückziehen von Anträgen**

Anträge zu einem Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

## **§ 11** **Beratung**

(1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.

(2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.

(3) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner ihre/seine Ausführungen beendet hat.

(4) Die/der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.

(5) Die Landrätin/der Landrat und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Vorsitzende *muss* ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen.

(6) Die Rednerinnen/Redner erheben sich beim Sprechen; sie dürfen in ihren Ausführungen nur von der/dem Vorsitzenden unterbrochen werden. Aufgestellte Mikrofone sind zu benutzen.

(7) Die Redezeit beträgt bis zu **5** Minuten.

(8) Jedes Kreistagsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon

- a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
- b) Richtigstellung offenbarer Missverständnisse
- c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
- d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
- e) Wortmeldungen der Landrätin/des Landrats gemäß Absatz 5.

Die/der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

(9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) Änderungsanträge
- c) Zurückziehung von Anträgen

## **§ 12 Anhörungen**

(1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Absatz 7 entsprechend.

(2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Absatz 7 entsprechend. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.

## **§ 13 Persönliche Bemerkungen**

Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Kreistagsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als 3 Minuten sprechen.

## **§ 14 Verstöße**

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Vorsitzende ihm unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstande abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 11 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; sie/er kann die Sitzungsunterbrechung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen sowie den Kreistagsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, aufheben.

## **§ 15**

### **Abstimmung (§ 66 NKomVG)**

(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Soweit es sich um die Bewilligung von Geldmitteln handelt, ist der die höhere Summe betreffende Antrag stets vor den Anträgen, die eine geringere Summe enthalten, zur Abstimmung zu bringen. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, Ausnahmen zum Abstimmungsverfahren zuzulassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.

(3) Die/der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt. Das Abstimmungsergebnis ist mit Namensangabe in der Niederschrift zu vermerken.

## **§ 16**

### **Wahlen (§ 67 NKomVG)**

(1) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG.

(2) Mit der Stimmenzählung beauftragt die/der Vorsitzende 2 Kreistagsmitglieder verschiedener Fraktionen.

## **§ 17**

### **Anfragen**

(1) Jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Anfragen, die in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen, müssen fünf Tage vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin/dem Landrat schriftlich in Papierform oder durch elektronisches Dokument eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Landrätin/dem Landrat oder einem anderen Beschäftigten der Verwaltung beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der

Fragestellerin/des Fragestellers ist zulässig. Die/der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen.

(2) Im Übrigen sind Anfragen schriftlich in Papierform oder durch elektronisches Dokument an die Landrätin/den Landrat zu richten. Sie werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich in den zuständigen Gremien oder *schriftlich in Papierform oder durch elektronisches Dokument* beantwortet. Für mündliche Antworten gilt Absatz 1 Sätze 4 bis 7 entsprechend. Eine schriftliche Antwort kann allen Kreistagsabgeordneten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

## **§ 18** **Protokoll (§ 68 NKomVG)**

(1) Die Landrätin/der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.

(2) Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung elektronisch aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen werden grundsätzlich 14 Tage nach der Genehmigung des Protokolls gelöscht.

(3) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

(4) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach jeder Sitzung und spätestens bis zur Ladung der Folgesitzung im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. Ein Hinweis darauf erfolgt in elektronischer Form unverzüglich nach Fertigstellung des Protokolls. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers oder der Landrätin/des Landrats beheben lassen, entscheidet der Kreistag.

(5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.

(6) Die Protokolle sind, soweit sie vertrauliche Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren. Das Gleiche gilt für Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen. Protokolle zu den öffentlichen Sitzungen sind der Öffentlichkeit u. a. auch über die Homepage des Landkreises unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zugänglich zu machen.



## **§ 19 Einwohnerfragestunde**

(1) Am Ende einer öffentlichen Kreistagssitzung, spätestens zwei Stunden nach Sitzungsbeginn, kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll **30** Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen.

(3) Eine Diskussion findet nicht statt.

## **II. Abschnitt Kreisausschuss**

### **§ 20 Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses (§ 78 Abs. 4 NKomVG)**

Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von §§ 11 (6) + (8), 12, 18 (2) und 19 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

### **§ 21 Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses**

(1) Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.

(2) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung des Kreisausschusses teilzunehmen, so hat es selbständig seine Vertreterin/seinen Vertreter zu benachrichtigen; bei Verhinderung können sich die Vertreterinnen/Vertreter innerhalb ihrer Fraktion oder Gruppe auch untereinander vertreten.

(3) Im Falle der Entscheidung über einen Dringlichkeitsantrag in der Kreistagssitzung nach § 7 kann die Landrätin/der Landrat den Kreisausschuss in einer Sitzungspause einberufen.

## **III. Abschnitt Ausschüsse**

### **§ 22 Ausschussvorsitze (§ 71 Abs. 8 NKomVG)**

(1) Der Kreistag nimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschrift die Verteilung der Ausschussvorsitze vor und die Fraktionen und Gruppen benennen die von ihnen beanspruchten Ausschüsse und bestimmen die Vorsitzenden.

(2) Für jede Ausschussvorsitzende/jeden Ausschussvorsitzenden ist ein Ausschussmitglied als Stellvertreterin/Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Die/der stellv. Ausschussvorsitzende wird aus den Reihen einer Fraktion gestellt, die nicht die/den Vorsitzende(n) bestimmt hat; das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt findet Anwendung.

### **§ 23 Vertretungen**

Jede/jeder Kreistagsabgeordnete kann sich bei Verhinderung der Stellvertreterin/des Stellvertreters durch eine andere Abgeordnete/einen anderen Abgeordneten ihrer/seiner Fraktion oder Gruppe vertreten lassen.

### **§ 24 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse (§ 72 NKomVG)**

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von § 18(2) entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. § 5 gilt mit der Ergänzung, dass nach der Einwohnerfragestunde und vor Schließung der Sitzung regelmäßig ein nicht öffentlicher Teil vorgesehen wird.

(2) Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten die Einladungen und sämtliche Sitzungsunterlagen schriftlich in Papierform, sofern sie dem elektronischen Verfahren nicht beitreten. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen 9 Tage, in Eilfällen 5 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

(4) Einladung und Tagesordnung für Ausschusssitzungen sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.

## **IV. Ausschüsse und Beiräte aufgrund Besonderer Rechtsvorschriften**

### **§ 25 Geschäftsgang und Verfahren (§§ 71, 72 und 73 NKomVG)**

Die Bestimmungen des III. Abschnittes sind sinngemäß auch auf Ausschüsse und Beiräte des Landkreises anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 26**

#### **Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung**

Der Kreistag kann für die Dauer einer Sitzung, bestimmte Zeiträume oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl beschließen.

### **§ 27**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, für den Kreisausschuss, für die Ausschüsse des Kreistages und für die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Göttingen vom 03.11.2016, zuletzt geändert am 05.09.2018, außer Kraft.

Göttingen, den 17.11.2021